

Information zu den verschiedenen Fahrkartenmöglichkeiten (D-Ticket JugendBW oder Schülermonatskarten)

	D-Ticket Jugend BW	Schülermonatskarte
Anspruchsberechtigt	<ul style="list-style-type: none"> - alle Schülerinnen und Schüler (Vorlage Schulbescheinigung, Schülerschein oder Schulanmeldung) - Jugendliche bis 21 Jahre (Vorlage Ausweis) - Studierende, Auszubildende und Freiwilligendienstleistende bis 27 Jahre (Vorlage Ausbildungs-/Studi-/FSJ-Ausweis) - Das Ticket muss in dem Verkehrsverbund beantragt werden, in dem die Kinder zur Schule gehen (Schüler und Studenten) - Azubis und Freiwilligendienstleistende müssen es beim Verkehrsverbund beantragen, in dem der Wohnort liegt 	<ul style="list-style-type: none"> - alle Schülerinnen und Schüler (Antrag erfolgt über Schule – siehe unten)
Gültigkeit	<ul style="list-style-type: none"> - ganztägig für beliebig viele Fahrten im gesamten Bereich der vgf-Verkehrsgemeinschaft Freudenstadt sowie in sämtlichen Bussen und Bahnen des Nahverkehrs in ganz Deutschland 	<ul style="list-style-type: none"> - ganztägig für die aufgedruckte Strecke - ab 09.00 Uhr in allen Linien im gesamten Gebiet der Verkehrsgemeinschaft Freudenstadt Landkreis Freudenstadt (vgf) - ganztägig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen im Freizeitverkehr des Landkreises Freudenstadt - ganztägig während der landeseinheitlichen Schulferien im vgf Gebiet (nicht an beweglichen Ferientagen)
Beantragung	<p>Die Bestellung erfolgt digital über die Website der vgf-Verkehrsgemeinschaft des Landkreises Freudenstadt unter folgendem Link: https://www.vgf-info.de/d-ticket-jugendbw</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Bestellung muss bis spätestens zum 10. des Vormonats erfolgen 	<ul style="list-style-type: none"> - Beantragung erfolgt über ein Antragsformular (im Schulsekretariat erhältlich) - Sofern Ihr Kind eigenanteilspflichtig ist (nicht eigenanteilspflichtig nur, wenn 3. Kind Befreiung oder Erlass möglich), füllen Sie bitte auch den unteren Abschnitt des Formulars aus (SEPA-Lastschriftmandat)

		<ul style="list-style-type: none"> - Bitte unterschreiben Sie den Antrag in jedem Fall, auch wenn Sie kein SEPA-Mandat ausfüllen (nicht unterschriebene Anträge dürfen aus Datenschutzgründen nicht bearbeitet werden) - Geben Sie bitte das Formular bis spätestens 10. des Vormonats beim Schulsekretariat ab. Der/die Schüler/in erhält je nach Beantragung entweder zum Schuljahresbeginn für das erste Schulhalbjahr oder zum nächstfolgenden Monat seine Monatsfahrkarten über die Schule.
<p>Form</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Handyticket (Hierfür benötigen wir für jedes D-Ticket JugendBW eine eigene E-Mail-Adresse, die dann mit dem D-Ticket JugendBW verknüpft wird) <p>Hinweis: Grundschüler erhalten das D-Ticket JugendBW weiterhin in Kartenform.</p> <p>Auch in geprüften Einzelfällen besteht weiterhin die Möglichkeit das D-Ticket JugendBW in Kartenform auszustellen, hierfür wenden Sie sich bitte nach Bestellung per E-Mail an: mail@vgf-info.de</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Papierform
<p>Kosten</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Das D-Ticket JugendBW ist ein personenbezogenes Jahresabo für 365 € mit einer monatlichen Abbuchung à 30,42 € - Grundschüler/innen bezahlen für das D-Ticket JugendBW 25,00 € monatlich (300,00 € pro Jahr) - Die Abbuchung erfolgt durch die Verkehrsgemeinschaft Landkreis Freudenstadt GmbH 	<p><u>Die Eigenanteile berechnen sich ab 01.01.2024 wie folgt:</u></p> <p>1 Zone: 29,00 € (maximaler Eigenanteil Grundschüler/innen SMK)</p> <p>2 Zonen: 36,50 €</p> <p>3 Zonen: 43,50 €</p> <p>4 Zonen: 54,50 €</p> <p>5 Zonen: 63,50 €</p> <p>6 Zonen: 72,50 €</p>

		<ul style="list-style-type: none">- Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren entrichten ab 01.01.2024 einen Eigenanteil in Höhe von 25,00 € (Schüler, die ausschließlich mit dem Taxi von und zur Schule befördert werden, benötigen hierfür keine Schülermonatskarte. Der Eigenanteil für diese Beförderung wird vom Landratsamt per Rechnung erhoben).- Bei einer SMK fällt für den Monat August kein Eigenanteil an.- Den aktuellen Zonenplan finden Sie unter folgendem Link: www.vgf-info.de/fahrplaene-und-tarife/liniennetz
Kosten bei Verlust der Fahrkarte	<ul style="list-style-type: none">- Bei Verlust der Fahrkarte beträgt die Bearbeitungsgebühr je verlorenem Monat 5,00 € (Papierformat)- Bei verlorener Stammkarte ist ebenfalls 5,00 € zu entrichten. (Papierformat)- Die Gebühren werden vom bekannten Konto eingezogen. Einzelfahrscheine sind zu lösen, bis Ersatzfahrkarten zugesandt oder persönlich im Geschäftssitz der vgf Verkehrsgesellschaft in Waldachtal – Lützenhardt abgeholt wurden (Ausstellung von gelben Scheinen ist nicht möglich)	<ul style="list-style-type: none">- Bei Verlust der Fahrkarte beträgt die Bearbeitungsgebühr je verlorenem Monat 5,00 €.- Bei verlorener Stammkarte ist ebenfalls 5,00 € zu entrichten. Die Gebühren werden vom bekannten Konto eingezogen. Ersatzfahrkarten müssen im Sekretariat der Schule beantragt werden (Ausstellung von gelben Scheinen ist möglich).
Kündigung	<ul style="list-style-type: none">- Die Mindestlaufzeit beträgt 12 Monate. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit kann das Ticket monatlich mit einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich gekündigt werden.- Vorzeitige Kündigungen sind nur im Einzelfall mit Prüfung und entsprechenden Nachweisen unter Vorbehalt möglich.- Wird das Jugendticket innerhalb des ersten Jahres außerordentlich gekündigt, erfolgt eine Nachberechnung. In diesem Fall wird für die bereits genutzten Monate der Preis einer Schülermonatsfahrkarte zu Grunde gelegt. Für die anzuwendende Preisstufe gilt die Strecke zwischen Woh-	<ul style="list-style-type: none">- Schüler/innen, die in einem Monat den Bus/die Bahn nicht benutzen wollen, geben spätestens am letzten Schultag des vorherigen Monats, bzw. dem aufgedruckten Rückgabetermin die Monatskarte für den betreffenden Monat beim Sekretariat zurück. Das Sekretariat leitet die zurückgegebene Monatskarte an das betreffende Verkehrsunternehmen weiter. Es erfolgt kein Einzug des Eigenanteils.

	nung und Schule (bei Schüler/innen die außerhalb des vgf-Gebietes ein- fahren, wird die Strecke zwischen Eintritt in das vgf-Gebiet und Schule berechnet). Die sich ergebende Preisdifferenz wird nachberechnet.	
Mitwirkungspflichten	- Sämtliche Änderungen der Wohnsituation, Schul- und Ausbildungssitu- ation, Bankverbindung etc. sind unverzüglich mit den entsprechenden Nachweisen der vgf Verkehrsgemeinschaft mitzuteilen.	- Sämtliche Änderungen der Wohnsituation, Schul- und Ausbil- dungssituation, Bankverbindung etc. sind unverzüglich mit den entsprechenden Nachweisen der vgf Verkehrsgemeinschaft mitzuteilen.
Kontaktdaten	- Weitere Informationen hierzu finden Sie ebenfalls unter <a href="http://www.vgf-
info.de/d-ticket-jugendbw">www.vgf- info.de/d-ticket-jugendbw oder per E-Mail bei der vgf Verkehrsgesell- schaft: mail@vgf-info.de /Telefon: 07443/247-340.	- Für weitere Rückfragen wenden Sie sich bitte an eine der nach- folgenden Auskunftsstellen: POG Private Omnibusunternehmer GmbH Heiligenbronner Str. 2, 72178 Waldachtal ☎ 07443/247-340 RVS Regionalbusverkehr Südwest GmbH Gutschstraße 4, 76137 Karlsruhe ☎ 0721/9381716 Frau Edelmann Für grundsätzliche Fragen: Landratsamt Freudenstadt ☎ 07441/920-1741 Frau Umbrecht

Befreiung vom Eigenanteil bei 3 oder mehr Kindern

Die Eigenanteile sind für höchstens zwei Kinder einer Familie zu tragen, und zwar für die beiden Kinder mit dem höchsten Eigenanteil (bei Schülermonatskarte und D-Ticket JugendBW möglich).

Alle weiteren Kinder sind von der Entrichtung des Eigenanteils befreit. Eine entsprechende Erklärung zur Befreiung des 3. Kindes erhalten Sie im Schulsekretariat. Die Erklärung ist bei der Schule abzugeben, welche das vom Eigenanteil befreite Kind besucht.

Die Erklärung über die Befreiung vom Eigenanteil muss jedes Schuljahr neu erfolgen. Weitere Informationen hierzu sowie ein Antrag finden Sie unter: [Erklärung über die Befreiung des Eigenanteils in der Schülerbeförderung ab dem 3. anspruchsberechtigten Kind \(landkreis-freudenstadt.de\)](http://www.landkreis-freudenstadt.de/Erklaerung-ueber-die-Befreiung-des-Eigenanteils-in-der-Schuelerbefoerderung-ab-dem-3.-anspruchsberechtigten-Kind)